

**Förderverein  
Montessori-Pädagogik  
Laichinger Alb e.V.**

Marktplatz 8 (Radscheuer)  
89150 Laichingen

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen

**"Förderverein Montessori-Pädagogik Laichinger Alb e.V."**

2. Er hat seinen Sitz in Laichingen.

3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

Der Verein will das Recht aller Menschen auf Bildung achten und im Sinne der Montessori-Pädagogik verwirklichen helfen. Zu diesem Zweck will er insbesondere:

1. die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Prinzipien der Montessori-Pädagogik und deren Verwirklichung informieren in Form von Einzelvorträgen, Kursen, Veröffentlichungen etc.; dabei arbeitet er auch mit den öffentlichen Bildungseinrichtungen der Region zusammen.

2. bei der Durchsetzung und der Weiterentwicklung der von Montessori entworfenen Bildungsprinzipien helfen.

3. Gründung und Betrieb von vorschulischen, schulischen und außerschulischen (z.B. Senioren) Einrichtungen unterstützen, die eine Arbeit im Sinne der Montessori-Pädagogik fördern.

4. Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Montessori-Organisationen und Einrichtungen fördern.

5. die in Ziffer 1-4 umschriebenen Ziele sollen in den sich selbst tragenden Einrichtungen verwirklicht werden.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Fördermitglied können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten, ohne Vollmitglied des Vereins werden zu wollen. Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Ein wichtiger Hinderungsgrund sind z.B. Mitgliedschaft in verfassungswidrigen Vereinigungen oder Vertretung des Gedankengutes von Ron Hubbard.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste (s. 3.) oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb 22 Werktagen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen 22 Werktagen nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wird sofort gültig.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgesetzt

3. Der Vorstand kann z.B. in sozialen Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§8 Vorstand**

4. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorstand für Steuer & Recht, dem Protokollführer und dem Fachvorstand für Montessori-Pädagogik.

5. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

6. Der/die Vorsitzende kann die Vertretung im Außenverhältnis widerruflich an Mitglieder des Vorstandes vergeben.

## **§9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat folgende Aufgaben:

1. Führung des laufenden Geschäftsbetriebes.
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
5. Abschluss und Kündigung von Verträgen.
6. Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
8. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse gründen; er beruft und entlässt deren Leiter.

Die Aufgaben des Vorstandes können im einzelnen durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt oder beschränkt werden.

## **§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 10 Werktagen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sollen protokolliert werden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Zu dieser Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Gegenstände der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a. Jahresbericht des Vorstandes einschließlich Finanzbericht
  - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - d. Bericht des Rechnungsprüfers
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - g. Wahl eines Kassenprüfers, der dem Vorstand nicht angehört
  - h. Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen
  - i. Genehmigung und Änderung aller Geschäfts-, Benutzungs- und Hausordnungen für den Vereinsbereich
  - j. Satzungsänderungen
  - k. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
  - l. Abstimmung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder, mindestens jedoch zehn ordentliche Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

## **§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Vorstand für Steuer&Recht geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied des Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen genügt der Antrag eines Mitgliedes.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder, oder mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung an ein Vereinsmitglied ist nur schriftlich möglich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Über Themen, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.
6. Über Beschlüsse und Diskussionsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem/der Vorsitzen- den zu unterzeichnen ist. Die Verwaltung der Unterlagen obliegt dem Vorstand.
7. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen können von mindestens sieben Mitgliedern schriftlich und von allen persönlich unter- zeichnet unter Bekanntgabe des Wortlauts der beabsichtigten Änderung beim Vorstand eingebracht werden. Die Vorschläge für die Satzungsänderung sind inhaltlich mit der Einladung bekanntzugeben. Über die eingebrachte Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Das Vermögen des Vereins geht bei Auflösung nach Beschluss der Mitglieder- versammlung an steuerbegünstigte Montessori-Vereine oder -Einrichtungen, die in Verbindung mit dem Montessori Dachverband Deutschland e.V., 65830 Kriftel, tätig sind, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

# Mitgliedsantrag

Förderverein Montessori-Pädagogik Laichinger Alb e.V.

## Antrag auf Mitgliedschaft:

Ich/Wir beantragen Mitgliedschaft im Förderverein Montessori-Pädagogik Laichingen e.V., der Mitgliedsbeitrag beträgt 35 € pro Jahr, 50 € bei Partnern.

Name, Vorname	
Beruf (freiwillig)	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

Für den Mitgliedsbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_€ pro Jahr erteile/n ich/wir hiermit die Einzugsermächtigung von meinem/unserem Bankkonto:

Konto-Nr.	
Bank	
BLZ	

Ort, Datum	
Unterschrift/en	